

# Rechtstheorie

Ansätze zu einem kritischen Rechtsverständnis

Herausgegeben von

Dr. Dr. h. c. ARTHUR KAUFMANN

o. Professor der Rechte an der Universität München

Eine Einführung mit Beiträgen von

Alessandro Baratta, Rolf-Peter Calliess, Günter Ellscheid

Karl Haag, Winfried Hassemer, Arthur Kaufmann, Karl Ludwig Kunz

Robert Leicht, Wolf Paul, Lothar Philipps, Jens-Michael Priester

Ulrich Schroth, Ilmar Tammelo



VERLAG C. F. MÜLLER KARLSRUHE

1971



x 300 1-100

ISBN 3-7880-1222-6

© 1971 Verlag C. F. Müller

525

Gesamtherstellung:

C. F. Müller, Großdruckerei und Verlag GmbH Karlsruhe

## INHALT

Abkürzungen . . . . .	VII
ARTHUR KAUFMANN: Einleitung . . . . .	1
GÜNTER ELLSCHEID: Zur Forschungsidee der Rechtstheorie . . . . .	5
KARL-LUDWIG KUNZ: Rechtstheorie — regionale allgemeine Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie des Rechts? . . . . .	19
WINFRIED HASSEMER: Rechtstheorie, Methodenlehre und Rechtsreform . . . . .	27
JENS-MICHAEL PRIESTER: Das Prinzip der Wertfreiheit in den Sozialwissenschaften und das L'art-pour-l'art-Prinzip in der Kunst . . . . .	35
ILMAR TAMMELO: Non solum sub lege — enimvero sub homine . . . . .	49
WOLF PAUL: Kritische Rechtsdogmatik und Dogmatikkritik . . . . .	53
ROBERT LEICHT: Von der Hermeneutik-Rezeption zur Sinnkritik in der Rechtstheorie . . . . .	71

ARTHUR KAUFMANN: Die Geschichtlichkeit des Rechts im Licht der Hermeneutik . . . . .	81
ULRICH SCHROTH: Zum Problem der Wertneutralität richterlicher Tatbestandsfestlegung im Strafrecht — Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen juristischen Her- meneutik . . . . .	103
ALESSANDRO BARATTA: Gedanken zu einer dialektischen Lehre von der Natur der Sache . . . .	111
ROLF-PETER CALLIESS: Eigentum als Institution — Aspekte zur Theorie der Institution . . . .	119
LOTHAR PHILIPPS: Recht und Information . . . . .	125
KARL HAAG: Kritische Bemerkungen zur Normlogik . . . . .	135
Die Autoren . . . . .	147
Sachverzeichnis . . . . .	149
Personenverzeichnis . . . . .	153

## ABKÜRZUNGEN

AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des BVerfG
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
EvTh	= Evangelische Theologie
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KZSS	= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
StGB	= Strafgesetzbuch
VO	= Verordnung
ZEE	= Zeitschrift für evangelische Ethik
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## RECHT UND INFORMATION

Von Lothar Philipps, Saarbrücken

Die heutige Lebenswelt mit ihrer unerhörten Steigerung menschlicher Handlungsmacht wird wesentlich durch planvolles Handeln in Systemen bestimmt — Systemen aus Menschen, Maschinen und technischen Regeln. Während die übrigen Sozialwissenschaften, voran die Soziologie, dies längst erkannt und zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht haben, spiegelt es sich in der rechtswissenschaftlichen Methodendiskussion — jedenfalls hierzulande — mehr indirekt wider: in Leitmotiven wie „Institution“, „konkrete Ordnung“, „soziale Rolle“ oder „Natur der Sache“.

Dabei fällt auf, daß sich mit diesen Begriffen oft eine irrationale Haltung verbindet. Die Rechtswissenschaft versucht den Zugang zu den Systemen mehr mit Hilfe intuitiv-wertender Methoden als durch genaue Analyse zu gewinnen — und das angesichts der hohen technischen und sozialen Rationalität der Phänomene. Und sie spricht mit Vorliebe von Zusammenhängen, die dem Gesetzgeber unabänderlich vorgegeben seien, kurz: von „Vorgegebenheiten“, — dies zu einer Zeit, die in ungeahntem Maße die Möglichkeit der freien Gestaltung und Veränderung der Lebensverhältnisse eröffnet.

Wenn man der Meinung ist, daß die Rechtswissenschaft imstande sein muß, die Prinzipien, nach denen sich die Lebenswelt organisiert, zu begreifen, um sie kritisch reflektieren zu können, wird man diese Haltung bedauern. Aber sie ist keineswegs zufällig.

Die Normen des Rechts werden üblicherweise aufgefaßt als Anweisungen für menschliche Individuen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen<sup>1</sup>. Das läßt sich zurückführen auf eine normative Modellvorstellung des rationalistischen Naturrechts und des deutschen Idealismus, die in den großen dogmatischen Systemen des 19. Jahrhunderts vor allem im öffentlichen Recht und im Strafrecht juristisch verarbeitet wurde: die Vorstellung, daß das Recht die Freiheitssphären von Individuen gegeneinander abzugrenzen habe und daß Gesetz und hoheitlicher Akt als Eingriff in die Freiheit des einzelnen stets legitimiert sein müßten aus dem Schutz der Freiheit anderer oder dem Wohle der Allgemeinheit. Die Blickrichtung auf den Einzelmenschen als psychophysische Einheit wird verbunden mit regulativen Ideen, die es erlauben, Freiheitsbeschränkungen auf der Basis prinzipiell gleicher Freiheit kritisch zu diskutieren.

Diese Konzeption hat außerordentliche Vorzüge, da der Begriff der individuellen Freiheit von hohem und anschaulichem Wertgehalt ist, andererseits aber auch feine rechtstechnische Ausgestaltungen in verschiedenen For-

<sup>1</sup> Vgl. etwa *Armin Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, Göttingen 1959, S. 3.

men des rechtlichen Dürfens erlaubt. Doch läßt sich nicht mehr übersehen, daß das Modell die Probleme der modernen Rechtsordnung nicht mehr zu erfassen vermag, auch wenn man einige Idealisierungen und Abstriche zuzugestehen bereit ist. Denn Rechtsgüter sind längst nicht mehr nur gegen individuelles Handeln zu schützen, sondern auch und gerade gegen Handeln in Systemen.

Es ist nun zu vermuten, daß sich mit der veränderten Stellung des Individuums im Bereich menschlichen Handelns auch seine Stellung als Bezugspunkt der sozialen und rechtlichen Normen verändert hat. Rechtssätze, die als Bestimmungen individuellen Handelns interpretiert werden, könnten dort unsinnig erscheinen, wo ein System zum Träger des Handelns wird. Dann wird es naheliegen, solche Konsequenzen durch Argumente aus der „Natur der Sache“ zurechtzurücken, und mit der Notwendigkeit, die bloß aus Gesetzen folgernde Rechtsanwendung ständig durch außergesetzliche Einsichten zu korrigieren, mag sich leicht ein alogisches, irrationales Rechtsverständnis verbinden.

Die Annahme der Rechtstheorie, daß Normen sich notwendig an Individuen als psychophysische Einheiten wenden, ist aber selbst keineswegs logisch determiniert. Man kann sie aufgeben, ohne auf eine rationale Behandlung der Normen zu verzichten; und man sollte sie aufgeben, wenn dies nötig ist, um rechtliche Kategorien zu schaffen, die besser dazu geeignet sind, die heutigen Lebensverhältnisse normativ zu kontrollieren. Nichts steht der Vorstellung entgegen, daß sich auch das organisierte Zusammenwirken mehrerer an die Grenzen der rechtlichen Normen zu halten habe. Man kann das Verhalten der sozialen und soziotechnischen Systeme als Ganzes an den Normen messen und die Verantwortung des einzelnen nach seiner Stellung im Netzwerk des Systems bestimmen. Man gibt dadurch weniger von dem Geist des klassischen normativen Modells auf, als wenn man Leerformeln einführt, die die Funktion haben, Korrekturen ad hoc zuzulassen.

So wie im klassischen Modell des Rechtsschutzes der Begriff der individuellen Freiheit zwischen den technischen Aspekten der Normanwendung und dem Wertgehalt der Rechtsvorstellungen vermittelt, so haben wir auch bei der Anwendung von Normen auf das Handeln in Systemen einen Begriff, der von gleicher Spannweite ist und das gleiche zu leisten vermag: den Begriff der *Information*<sup>2</sup>.

Eine tiefere Analyse würde sogar zeigen, daß der Begriff der Information deshalb in dieser Weise ausgezeichnet ist, weil er die Kehrseite des Freiheitsbegriffs bildet. Information ergibt sich, wenn Ungewißheit reduziert wird, und durch das Recht wird Ungewißheit vor allem dort reduziert, wo der Spielraum der möglichen Handlungen durch allgemeine Verbote eingeschränkt wird. Unter diesem Gesichtspunkt hat man auch immer schon die *Rechtssicherheit* als Kehrseite der Freiheit gesehen. In dieser Weise ist das Moment der Information auch in dem Modell enthalten, das das Recht aus

2 Zur Frage der Information vgl. *H. J. Flechtner*, Grundbegriffe der Kybernetik, 3. Aufl., Stuttgart 1968; Informations- und spieltheoretische Aspekte in der soziologischen Forschung, hrsg. v. *Peter Bernstein* und *Horst Jeschmann*, Berlin 1969.

der Begrenzung individueller Freiheitssphären heraus interpretiert: Man kann sich darauf verlassen, daß man bestimmte Dinge tun darf, weil festgelegt ist, was man nicht tun darf, und man kann sich darauf einstellen, womit man auch bei rechtmäßig Handelnden zu rechnen hat und womit nicht.

Für das Handeln in Systemen ist der Bedarf an Information nun wesentlich höher. Es genügt hier nicht, damit zu rechnen, daß andere gewisse Handlungen generell unterlassen, sondern man muß typischerweise darauf bauen können, daß ein anderer eine bestimmte Handlung unter bestimmten Bedingungen vollzieht, oft an einem festgelegten Ort und zu einer festgelegten Zeit. Man könnte sagen, daß soziale und soziotechnische Systeme durch einen Fluß von Information zusammengehalten werden<sup>3</sup>.

Man kann das am besten begreifen, wenn man die Normierung, wie sie einem System zugrunde liegt, mit einem systemfreien rechtlichen Gebot vergleicht. Nehmen wir z. B. das Gebot der Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 330 c StGB). An gewisse Voraussetzungen — den Eintritt eines Unglücksfalles oder einer Gemeingefahr — ist eine Handlungspflicht geknüpft: Hilfe zu leisten. Diese Verpflichtung wird freilich nur für den aktuell, der erstens von einem Unglücksfall Kenntnis erlangt und zweitens in der Lage ist, Hilfe zu leisten. Beides ist Sache des Zufalls und darf Sache des Zufalls sein. Die Normierung in einem System hingegen ist dadurch gekennzeichnet, daß sie solchen Zufall ausschaltet oder wenigstens vermindert: Das Systemglied wird verpflichtet, sich von vornherein so zu verhalten, daß es von bestimmten Ereignissen — seinen Handlungsbedingungen — stets Kenntnis erlangt und dann stets imstande ist, die geforderte Handlung zu vollziehen. Eine solche Verpflichtung kann freilich auch abgeschwächt sein, wenn beispielsweise der Verpflichtete sich nur durch Stichproben davon vergewissern muß, ob die Handlungsbedingungen vorliegen.

In jedem Fall geht aber die Pflicht — anders als bei einem Gebot, das sich an ein ungebundenes Individuum richtet — zugleich in zwei Richtungen: Handlungen zu vollziehen und die Bedingungen, an die die Handlungen geknüpft sind, zu ermitteln. Demgemäß weisen solche Handlungen über sich selbst hinaus, indem sie Ereignisse in objektiv gesetzmäßiger Weise verknüpfen: Stets wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt, wird — mit Sicherheit oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit — ein anderes, vom Verpflichteten ausgelöstes Ereignis folgen. Man kann solche Ereignisse nun miteinander koordinieren, z. B. Handlungen des einen zur Handlungsbedingung eines andern machen; die Normierung gewinnt Berechenbarkeit und Technizität.

Auf diese Weise läßt sich ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von Menschen und Maschinen auf gemeinsame Zwecke hin organisieren: Die Vorgänge, die zu den gewünschten Ergebnissen führen, werden planmäßig vorgezeichnet, in Teilvorgänge zerlegt und diese dann bestimmten Individuen oder Maschinen zugeordnet. Dabei entfallen auf das einzelne Systemglied stets nur Teilfunktionen der Verhaltensweise, die das System als Ganzes gegenüber der

3 Zur Frage der Beziehung zwischen Information und „Organisiertheit“ eines Systems vgl. *Poletajew*, *Kybernetik*, 3. Aufl., Berlin 1964, S. 87 ff.

„sozialen Außenwelt“ (*Eberb. Schmidt*) zeigt<sup>4</sup>. Die Verbindung dieser Teilfunktionen wird bewirkt durch den Signalcharakter der Ereignisse im System: Das Verhalten des einen Elements wird zum Signal für das des andern, das gesetzmäßig an jenes anknüpfen soll. Oft wird der Signalcharakter auch von dem bedingenden Verhalten oder anderen Ereignis abgelöst und verselbständigt, als Zuruf, schriftliche Notiz u. dergl., oder durch Instrumente wie Kontrolluhren festgehalten oder übertragen.

In dem Maße, wie die Aufmerksamkeit systemgemäß auf die erwarteten, das heißt vor allem die regelmäßig auftretenden Signale gerichtet ist, ist es dabei nötig, außergewöhnlichen Signalen einen „penetranten“ Charakter in dem Sinne zu geben, daß sie imstande sind, die Barriere der in anderer Richtung gebundenen Aufmerksamkeit zu durchdringen. Sie sind „Störungen“ im Hinblick auf den normalen Informationsfluß und die normale Ordnung des Systems; aber das müssen sie auch sein. Ihre Penetranz muß um so größer sein, je wichtiger die Wahrnehmung der außergewöhnlichen Reaktionsbedingungen für das System ist und je weniger ihre Beobachtung institutionalisiert ist. Solche Signale sind meist „ungerichtet“, für alle wahrnehmbar ausgesandt, sei es, weil sie alle betreffen, oder aber solche, deren Aufenthalt nicht festgelegt ist. Typische Beispiele hierfür sind Warnsignale — etwa das Auslösen einer Sirene oder das Zerschlagen einer Ampulle mit scharf riechendem Gas im Luftschacht eines Bergwerks<sup>5</sup>.

Am Beispiel des arbeitsteiligen Systems läßt sich nun die Stellung des einzelnen Systemelements zu den allgemeinen rechtlichen und sozialen Normen verdeutlichen. Um ein klar umrissenes Modell zu haben, beschränken wir uns zunächst auf das Problem einer strafrechtlichen Zurechnung. Das Modell ist aber verallgemeinerungsfähig.

Für die Zurechnung eines deliktischen Erfolgs besonders bedeutsam ist die Funktionsteilung zwischen Vorgängen, die eine Gefahr verbotener Nebenfolgen — beispielsweise der Verletzung von Arbeitern oder Außenstehenden — mit sich führen, und solchen Vorgängen, die dazu dienen, diese Gefahr zu kompensieren, also den Eintritt eines verbotenen Erfolges abzuwenden. Die Aufteilung von produktivem Handeln und Kompensation gefährlicher Nebenfolgen bedeutet zumeist — und durchaus systemgemäß —, daß der einzelne die Auswirkungen seines Verhaltens im Systemganzen nicht mehr überblickt oder daß die Auswirkungen von Verhaltensweisen, die er zu kontrollieren hat, nicht die Auswirkungen gerade seiner Handlungen sind. Um nun die rechtliche Verantwortung für verbotene Folgen festzustellen, muß man die „absoluten“ Normen des Rechts in der gleichen Weise mit dem Netzwerk des Systems verbinden wie die instrumentellen Zwecke, denen das System dienen soll. Man muß also auch in der rechtlichen Bewer-

4 Zur Objektivierung von Handlungs- und Denkvorgängen in Systemen vgl. *Helmar Frank*, *Kybernetik und Philosophie*, Berlin 1966, S. 48 ff., 73 ff.; grundsätzlich noch *Hermann Schmidt*, *Die anthropologische Bedeutung der Kybernetik*, Beiheft Bd. 6 der Grundlagenstudien aus Kybernetik und Geisteswissenschaft, 1965.

5 Vgl. zu diesen Fragen *Norbert Wiener*, *The Human Use of Human Beings*, deutsch: *Mensch und Menschmaschine*, Berlin 1958, S. 66 ff.

tung den Funktionsaufteilungen im System folgen<sup>6</sup>. Denn die Strafwürdigkeit hängt hier nicht vom individuell-natürlichen Sinn des Handelns ab, sondern von seiner sozialen Bedeutung, die es als Teilfunktion im Verhalten des Systems zur sozialen Außenwelt hat.

Daß es auf die individuell-natürliche Bedeutung des Handelns nicht ankommen kann, zeigt sich am deutlichsten darin, daß es möglich ist, durch Umstellungen im System eine Handlungspflicht des einzelnen durch eine äquivalente Pflicht zum Nichthandeln zu ersetzen und umgekehrt — ohne daß sich das Verhalten des Systems zur sozialen Außenwelt ändert. Durch eine Variabilität, die derartige Änderungen nach wechselnden Zweckgesichtspunkten in großem Umfang zuläßt, unterscheiden sich moderne soziale und soziotechnische Systeme wesentlich von klassischen „Institutionen“.

Eine solche Umstellung geschieht beispielsweise dadurch, daß neue Systemglieder zwischengeschaltet werden, wie es bei der Einstellung neuer Mitarbeiter oder der Einführung weiterer Maschinen täglich geschieht. Nehmen wir beispielsweise an, jemand habe regelmäßig unter bestimmten Voraussetzungen eine Handlung zu vollziehen, habe sie aber zu unterlassen, wenn noch besondere Umstände hinzukommen, die die Handlung gefährlich machen. Nun wird ihm das Handeln durch eine Maschine abgenommen, die automatisch auf Signale reagiert, welche mit dem Eintritt der ersten Voraussetzungen verbunden sind. Dem Menschen obliegt es jetzt, in den Gang der Maschine einzugreifen, wenn ausnahmsweise die gefährdenden Umstände eintreten. Für ihn bedeutet die Einführung der Maschine eine Umkehrung der Verhaltensweise im System: In Fällen, wo er vordem handeln mußte, braucht er es nun nicht mehr; dafür hat er aber in Fällen zu handeln, wo er vorher untätig bleiben mußte.

Der umgekehrte Fall, daß ein Tun für ein Unterlassen eintritt, ergibt sich oft dann, wenn eine solche Maschine versagt oder ein System vereinfacht wird, aber auch dann, wenn das Nichthandeln eines Menschen anstelle eines Handelns zur Reaktionsbedingung für ein weiteres Systemelement wird. Nehmen wir an, jemand ist verpflichtet, beim Eintritt bestimmter Gefahrensituationen ein Signal auszulösen. Diese Regelung wird nun in der Weise geändert, daß er das Signal regelmäßig zu bestimmten Zeitpunkten zu geben hat und das Ausbleiben des Signals das Eingreifen des nachgeordneten Systemglieds auslöst. Eine solche Regelung ist dann sinnvoll, wenn der erste selber kontrolliert werden soll, beispielsweise weil er selber in Gefahr ist. Nach der Umstellung der Organisation würde die unerwünschte, vielleicht verbotene Folge nicht mehr vom Unterlassen des Verpflichteten ausgelöst — der trotz der Gefahr kein Signal gibt —, sondern von einer pflichtwidrigen Handlung: vom Auslösen des beschwichtigenden Signals auch im Falle einer Gefahr.

6 So schon *Stratenwerth*, Arbeitsteilung und ärztliche Sorgfaltspflicht, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961, S. 383 ff., und *Maihofer*, Moderne Anaesthesieprobleme in juristischer Sicht, in: Arch. klin. exp. Ohren-, Nasen- und Kehlkopfheilk., Bd. 187 (1966), S. 510 ff. — Beim Operationsteam, einem scharf konturierten und mit hoher Verantwortung belasteten Handlungssystem, liegen solche Überlegungen sehr nahe.

Die Behandlung dieser Phänomene in der Rechtswissenschaft ist typisch für die Schwierigkeiten, in die der individualistische Ansatz führt. Weil die herrschende Lehre die Norm unmittelbar auf das Verhalten des einzelnen bezieht, nimmt sie an, daß man an und für sich gegen eine Verbotsnorm nur durch ein Tun, gegen eine Gebotsnorm nur durch ein Unterlassen verstoßen kann. Wie nun, wenn durch die Funktionsteilung in einem System die umgekehrte Verhaltensweise zum gleichen Ergebnis führt?

Eben hier haben wir ein Beispiel dafür, wie man sich in Fällen offensichtlicher Unzulänglichkeit des klassischen Normmodells auf irrationale Kategorien beruft: auf das Prinzip einer „wertenden Gleichstellung“ oder auf den „sozialen Sinn“ des Verhaltens, ohne diesen Begriff näher zu explizieren<sup>7</sup>. Sicher gelangt man damit oft zu richtigen Entscheidungen; aber das Verfahren ist wissenschaftlich kaum kontrollierbar und rechtsstaatlich bedenklich.

Nach *Armin Kaufmann*, der die individualistische Konzeption mit besonderer Klarheit und Folgerichtigkeit ausgearbeitet hat, besteht einmal — im Falle des deliktischen Tuns — eine „ontologische“ Verbindung zwischen Subjekt und deliktischem Erfolg, im Falle des Unterlassens dagegen nur eine Verbindung „axiologischer“ Art, die durch wertende Betrachtungsweise ermittelt werden muß. Ein solcher Unterschied läßt sich m. E. wohl definieren und begrifflich durchhalten. Aber er wird kaum sachgemäß sein, wenn man bedenkt, wie leicht er durch triviale organisatorische Änderungen überspielt werden kann. Und was das „wertende“ Verfahren anlangt, so muß man sich vor Augen halten, daß solche Änderungen in abstrakter Weise vorentworfen und mit Hilfe einfacher schaltalgebraischer Operationen berechnet werden können. Wollte man an diesen Unterschied des „Ontologischen“ und „Axiologischen“ erhebliche Differenzen in der Zurechnung des deliktischen Erfolges und dem Maße der Strafbarkeit knüpfen, wie es von Kaufmann und anderen vorgeschlagen wird, so würde die Rechtswissenschaft zu einer Umgehung der geltenden Gesetze geradezu einladen: Ein System könnte von vornherein im Hinblick auf die Zurechnungsmöglichkeiten manipuliert werden, sei es, daß jemand für sich die Verhaltensform des Unterlassens wählt, um schwächer zu haften, oder für seine Angestellten die des Tuns, um bessere Rückgriffsmöglichkeiten zu haben.

Es würde also, vielleicht entgegen dem ersten Anschein, auch nicht der Rechtssicherheit dienen, wenn man die Normen nur auf Individuen bezieht — jedenfalls nicht der Rechtssicherheit für das potentielle Opfer. Dieses steht dem System als solchem gegenüber und muß sich auf seine Ungefährlichkeit verlassen dürfen, auch wenn es seine Organisation aus faktischen oder normativen Gründen nicht durchschauen kann. Die Freiheit, die beschränkt werden muß, um Rechtssicherheit zu gewinnen, ist daher die des Systems, nicht seiner Elemente, und zwischen beidem besteht, wie wir gesehen haben, keine strenge Abhängigkeit.

Variabilität der Systeme und die Freiheit ihrer Gestaltung schafft aber nicht nur Probleme für Gesetzgebung und Rechtsprechung, die menschliches Handeln zu regulieren unternehmen. Für den einzelnen, der in ein System

7 Vgl. vor allem *Armin Kaufmann*, a.a.O., S. 282 ff.

eingegliedert ist, ist die Situation nicht minder problematisch. Wo der individuell-natürliche und der soziale Sinn seines Verhaltens auseinanderfallen können, braucht er Information über das Funktionieren des Systems, um zu wissen, was er tut. Und in dem Maße, wie menschliches Handeln in Systemen erleichtert und durch funktional gleichwertige Untätigkeit ersetzt wird, ist seine Freiheit weniger durch Zwang als durch Unwissenheit bedroht.

Das gilt zunächst ganz vordergründig. Der Mensch, der die Auswirkungen seines Verhaltens über das System hin nicht mehr zu überblicken vermag und sich blind auf Kontrollen und Kompensationen durch andere Systemglieder verlassen muß, kann dazu mißbraucht werden, sich oder anderen Schaden zuzufügen, und er hat wenig Möglichkeiten, sich der Verfolgung von Zwecken zu entziehen, die er nicht als seine Zwecke anzuerkennen bereit ist.

Ebenso wesentlich ist die Gefahr der „Verdinglichung“, die mit dem Handeln in Systemen verbunden sein kann. Das heute modische Wort hat hier einen genauen Sinn. Der einzelne muß sein Verhalten technischen und sozialen Vorgängen anpassen, die ohne ihn geplant und entworfen sind, denen er in auswechselbarer Weise zugeordnet ist und nach denen gleichwohl sein Verhalten als richtig oder falsch, als loyal oder nicht loyal bewertet wird. Und ebenso, wie seine Handlung auf eine beliebige Teilfunktion des Systemverhaltens reduziert wird, ist auch die normative Situation für ihn häufig auf bloße Signale reduziert. Diese besagen nichts über die Art der Handlungsvoraussetzungen und Handlungsfolgen, sondern sind so gestaltet, daß sie die Aufmerksamkeit von anderen Dingen abzuziehen und bestimmte Reize auszulösen vermögen. Darin zeigt sich eine Tendenz, die bewußt von der Norm als Ausdruck des Sollens für freie Individuen fortführt und den Menschen als reaktives Wesen behandelt.

Deshalb ist es nötig, dem einzelnen das Recht und das Selbstbewußtsein für das Recht zu geben, sich über die Zusammenhänge der Systeme, ihre Zwecke und ihre Beziehungen zur sozialen Außenwelt zu informieren. Das gilt für alle Systeme, in die man heutzutage eingegliedert sein kann — nicht nur im staatlich-politischen Bereich und im Arbeitsleben, sondern auch in Sozialbürokratie und organisiertem Zeitvertreib.

Das bedeutet, daß Freiheitsrechte durch Rechte auf Information und Mitbestimmung abgestützt werden müssen, wenn ihr Wertgehalt in die moderne Gesellschaft tradiert werden soll. Eine strikte Trennung von status negativus und status activus bei Grundrechten, das Prinzip also, daß aus Abwehrrechten keine Ansprüche auf gestaltendes Handeln erwachsen können, wäre ebenso äußerlich wie die entsprechende Trennung von individuellem Tun und Unterlassen im Hinblick auf Verbote und Gebote. Es verhält sich ja nicht so, daß dem einzelnen mit dem Anspruch auf Mitbestimmung und Information ein Mehr gegeben würde gegenüber dem klassischen Modell des Rechtsschutzes, sondern er gewinnt lediglich die Chance, seinen durch die Bindung in undurchsichtigen Systemen geschwächten Freiheitsstatus wieder zu sichern. Deshalb muß beispielsweise auch mit dem Recht auf Weitergabe von Information, vor allem dem Demonstrationsrecht dort, wo die Information Systeme als Ganze betrifft, ein gewisses Recht auf Penetranz verbunden sein: auf ein Verhalten, das in einer durchfunktionalisierten sozialen

Umgebung die Barriere abgewandter Aufmerksamkeit zu durchdringen vermag<sup>8</sup>.

Es ist eine vordringliche Aufgabe für die moderne Jurisprudenz, Kategorien und Modelle zu entwickeln, in denen das Phänomen der Information und die Rechte auf Empfang, Zurückhaltung und Weitergabe von Information in ebenso grundsätzlicher und differenzierter Weise ausgeformt werden, wie es die Jurisprudenz bei den Freiheits- und Vermögensrechten schon vor langer Zeit geleistet hat. Es ist ja nicht mehr zu verkennen, daß sehr viele der Probleme im Recht und im Vorfeld des Rechts, die die Öffentlichkeit heute besonders beschäftigen, wesentlich mit Fragen der Information verbunden sind: der Status der Massenmedien, die Abrufmöglichkeiten bei Datenbanken, die Kontrolle von Forschungsaufträgen, der Schutz der Intimsphäre und die Gefahren der Manipulation durch die Werbung — bis hin schließlich zur Rechtsnatur der Verkehrssignale<sup>9</sup>.

Es gilt also, die Verwandtschaft solcher Phänomene in scheinbar ganz heterogenen Bereichen sichtbar zu machen und juristisch zu verarbeiten. In den Untersuchungen der Kybernetik wird man bereits weitgehende Vorarbeiten finden, die zuweilen nur juristisch interpretiert werden müssen<sup>10</sup>. Die intellektuelle Leistung, die eine solche Aufgabe erfordert, ist vermutlich nicht größer als die des rationalistischen Naturrechts<sup>11</sup>, das aus dem Gewirr

- 8 Vgl. hierzu *Diederichsen* und *Marburger*, Die Haftung für Demonstrationschäden, NJW 1970, S. 777 ff. Wegen des vielgebrauchten Arguments, Art. 5 Grundgesetz räume niemandem ein Recht darauf ein, von anderen gehört zu werden, s. dort S. 780.
- 9 Auf diese an sich nebensächliche Frage hat sich die heute sehr zum Problem gewordene Frage der Abgrenzung zwischen allgemeinem Gesetz und singulärem Verwaltungsakt zugespitzt, die für den Rechtsstaat im klassischen Sinne grundlegend war. Vgl. dazu den Aufsatz von *Adalbert Podlech*, Die Rechtsnatur der Verkehrszeichen und die öffentlich-rechtliche Dogmatik, in: Die öffentliche Verwaltung, 1967, S. 740 ff. *Podlech* verwendet Einsichten der modernen Logik, um zu zeigen, daß sich die Entscheidung nicht befriedigend durchführen lasse. Was in unserem Zusammenhang bemerkenswert ist: Der Verfasser setzt, dem selbstverständlichen Vorurteil der Rechtswissenschaft folgend, voraus, daß das Verkehrszeichen einen selbständigen Rechtsbefehl ausdrücke. M. E. ist es aber richtiger, dieses und manche anderen Phänomene des modernen Rechts als normative Teilfunktionen in einem umfassenden System anzusehen, die logisch gesehen nicht durch einen selbständigen Satz, sondern durch einen unselbständigen Teilausdruck repräsentiert sein müßten.
- 10 Man beachte schon die vielen juristischen Querverbindungen bei *Norbert Wiener*, a.a.O., besonders im Hinblick auf Patentrecht und Monopole der Massenmedien. Vgl. nun *Podlech*, Rechtskybernetik — eine juristische Disziplin der Zukunft, in: Juristen-Jahrbuch 1969/70 (Bd. 10), S. 157 ff., sowie *Mario G. Losano*, Giuscibernetica, Torino 1969.
- 11 *Dieter Senghaas* weist in seiner Rezension der kybernetischen Staatslehre von *Karl W. Deutsch*, The Nerves of Government, die auch in deutscher Übersetzung erschienen ist unter dem Titel „Politische Kybernetik“ (Freiburg 1969), darauf hin, daß Deutsch es unternahme, den Versuch von *Hobbes* mit neuen: system- und informationstheoretischen Mitteln, fortzusetzen. Das ist m. E. ein sehr fruchtbarer Hinweis, auch insofern, als darin eine spezifische Ambivalenz auch der Kybernetik angedeutet ist. *Hobbes* wird ja sowohl als einer der Väter des liberalen Rechtsstaats wie des autoritären Machtstaats angesehen, so sehr, daß seine Interpretation bis heute außerordentlich umstritten ist. Vgl. *Dieter Senghaas*, Kybernetik und Politikwissenschaft, in: Politische Vierteljahresschrift 1966, S. 252 ff.

von Privilegien und Reservaten, „Gerechtigkeiten“ und „Freiheiten“ des mittelalterlichen Rechts den einen Gedanken einer prinzipiell gleichen Freiheit des Individuums hervorgehoben und in rechtsstaatlichen Kategorien objektiviert hat.

## Die Autoren

*Alessandro Baratta*, geb. 1933, Dr. iur., Professor für Rechtsphilosophie und Direktor des juristischen Instituts an der Universität Camerino; Mitglied des Instituts für Rechtsphilosophie an der Universität Rom.

Veröffentlichte u. a.: *Relativismus und Naturrecht im Denken Gustav Radbruchs* (1959); *Natura del fatto e diritto naturale* (1959); *Antinomie giuridiche e conflitti di coscienza* (1963); *Tra idealismo e realismo* (1965); *Natur der Sache und Naturrecht* (1965); *Positivismo giuridico e scienza del diritto penale* (1966); *Stato sociale e libertà dell'arte* (1966); *Rechtspositivismus und Gesetzespositivismus — Gedanken zu einer „naturrechtlichen“ Apologie des Rechtspositivismus* (1968); *La teoria della natura del fatto alla luce della „nuova retorica“* (1970); *Il problema della natura del fatto — Studi e discussioni negli ultimi dieci anni* (1969); *Ricerche su „essere“ e „dover essere“ nel' esperienza normativa e nella scienza del diritto* (1968); *Natura del fatto e giustizia materiale* (1968); *Per una apologia „giusnaturalistica“ del positivismo giuridico* (1966).

*Rolf-Peter Calliess*, geb. 1935, Dr. theol., Assessor iur., Wissenschaftl. Assistent an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld; Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Veröffentlichte u. a.: *Eigentum als Institution* (1962); *Strafvollzug — Institution im Wandel* (1970); *Rechtstheorie als Systemtheorie* (1971).

*Günter Ellscheid*, geb. 1930, Dr. iur., Richter, Wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes.

Veröffentlichte u. a.: *Das Problem von Sein und Sollen in der Philosophie Immanuel Kants* (1968).

*Karl Haag*, geb. 1940, Dr. iur., Assessor iur., Assistenzprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Veröffentlichte u. a.: *Versuch einer Beschreibung und Deutung der wissenschaftlichen Theoriebildung mittels der mathematischen Informationstheorie* (1968); *Rationale Strafzumessung — Ein entscheidungstheoretisches Modell der strafrichterlichen Entscheidung* (1970); *Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft* (1970); *zusammen mit Heinz Wagner*; *Messung wertrationaler Komponenten der strafrichterlichen Entscheidung mittels sozialwissenschaftlicher Skalierungsverfahren* (1970).

*Winfried Hassemer*, geb. 1940, Dr. iur., Assessor iur., Wissenschaftl. Assistent am Institut für Rechtsphilosophie der Universität München.

Veröffentlichte u. a.: *Der Gedanke der „Natur der Sache“ bei Thomas von Aquin* (1963); *Il Concetto di Diritto nella Letteratura Tedesca sulla „Logica Giuridica Formale“* (1967); *Tatbestand und Typus — Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik* (1968); *Die rechtstheoretische Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens — Bemerkungen zu Radbruchs Lehre von den Ordnungsbegriffen* (1968); *Enacted Law and Judicial Decision in German Jurisprudential Thought* (1969; *zusammen mit Arthur Kaufmann*).

*Arthur Kaufmann*, geb. 1923, Dr. iur., Dr. h. c., o. Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie, Vorstand des Instituts für Rechtsphilosophie an der Universität München; Ehrenmitglied des Institute of Advanced Studies in Jurisprudence, University of Sydney; Ehrenmitglied der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht.

Veröffentlichte u. a.: Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts (1949); Naturrecht und Geschichtlichkeit (1957 <sup>2</sup> 1968); Das Schuldprinzip (1961); Die eigenmächtige Heilbehandlung (1961); Gesetz und Recht (1962 <sup>2</sup> 1966); Recht und Sittlichkeit (1964); Analogie und „Natur der Sache“ — Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus (1965); Die ontologische Begründung des Rechts (1965); Schuld und Strafe — Studien zur Strafrechtsdogmatik (1966); Aktuelle Probleme der Rechtsphilosophie (japanisch) (1968); Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches (zusammen mit J. Baumann u. a.; 1. Bd. 1966 <sup>2</sup> 1969, 2. Bd. 1968, 3. Bd. 1968, 4. Bd. 1970); The Right to Resist (1970); Das Widerstandsrecht (1971).

*Karl-Ludwig Kunz*, geb. 1947, studiert Jurisprudenz und Philosophie an der Universität des Saarlandes.

*Robert Leicht*, geb. 1944, Redakteur bei der „Süddeutschen Zeitung“.  
Veröffentlichte u. a.: Obrigkeitspositivismus und Widerstand (1968).

*Wolf Paul*, geb. 1935, Wissenschaftl. Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes.

Veröffentlichte u. a.: Gustav Radbruchs Konzeption des sozialen Rechts und die marxistische Rechtstheorie (1968).

*Lothar Philipps*, geb. 1934, Dr. iur., Privatdozent an der Universität des Saarlandes.

Veröffentlichte u. a.: Zur Ontologie der sozialen Rolle (1963); Rechtliche Regelung und formale Logik (1964); Sinn und Struktur der Normlogik (1966); Verhaltenslogik (1968).

*Jens-Michael Priester*, geb. 1940, Wissenschaftl. Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes.

Veröffentlichte u. a.: Rationalität und funktionale Analyse (1970).

*Ulrich Schroth*, geb. 1946, Wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Rechtsphilosophie der Universität München.

*Ilmar Tammelo*, geb. 1917, Mag. iur. (Tartu), Dr. iur. (Marburg), MA (Melbourne), LL.M. (Sydney), Professor für Rechtsphilosophie und Völkerrecht an der Universität Sydney, Präsident der Australian Society of Legal Philosophy, Vorstandsmitglied der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie.

Veröffentlichte u. a.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1941; estnisch); Untersuchungen zum Wesen der Rechtsnorm (1947); Drei rechtsphilosophische Aufsätze (1948); Law, Justice and Social Reality (1957); Sketsch for a Symbolic Juristic Logic (1957); On the Space and Limits of Legal Experience (1958); On the Logical Structure of the Law (1959); Justice an Doubt — An Essay on the Fundamentals of Justice (1959); The Rule of Law and the Rule of Reason in International Legal Relations (1963); The Nature of Facts as a Juristic Tópos (1963); Coexistence and Communication — Theory and Reality in Soviet Approaches to International Law (1963); Law, Logic and Human Communication (1964); Analysis of Human Communication (1966); Treaty Interpretation and Practical Reason (1967); Material Justice and Negative Being (1969); Outlines of Modern Legal Logic (1969); Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit (1971); Survival and Surpassing (1971).

## SACHVERZEICHNIS

### A

- Analyse
  - von Rechtssätzen 20
- Anerkennung (Anerkennungstheorie) 11
- Antinomie
  - im Recht 50, 52
- Arbeitsteilung 127 ff.
- L'art pour l'art
- Prinzip des — 35, 46 ff.
- Aufklärung 84
- Ausbildung
  - juristische — 5, 66 f., 105, 108
- Auslegung; 5, 30—31, 52, 73, 103 ff.
  - s. a. juristische Methodenlehre
  - s. a. Interpretation;
  - s. a. Rechtsschöpfung;
  - als Rechtsschöpfung 33, 107
  - und Gesellschaftsstruktur 104—105, 107 ff.
- Auslegungstheorien 97 ff.
- Autonomie
  - wissenschaftliche — 6

### B

- Begriffsjurisprudenz 94
- Bindung
  - an frühere Entscheidungen 51

### C

- Case-law 49 ff.
- Datenverarbeitung
  - und Recht 15, 91—92, 95, 132

### D

- Deduktion 96 ff., 100
- Denken 8, 11, 86—87, 122—123
  - juristisches — 8
- Denkverbot 6, 28, 29, 33
- Deskription 23
- Dialektik; 83, 112 ff.
  - s. a. dialektischer Widerspruch
- idealistische — 113 ff.
- realistische — 114 ff.

- Dialogik 120 ff.
- Dogma
- Glaubens- 81
- Dogmatik
  - juristische — 27, 59 ff., 64 ff.
  - kritische — 62 ff.

### E

- Eigentum 119 ff.
- Emanzipation 7
- Erkennen 8, 90
- Erkenntnis
  - des Rechts 22—23
- Erkenntnisinteresse 12, 104, 108
- hermeneutisches — 24 ff., 110
- instrumentell-analytisches — 26
  - an menschlicher Selbsterkenntnis 21, 24
  - an vorszientistischer Verständigung 25
- Erkenntnissubjekt
- Verstehensleistung des -s 21 ff.
- Erkenntnistheorie 19, 22, 23, 26
- Erklärung
  - als Aufgabe der Wissenschaft 37 ff.
- Evidenz 40
- Ex falso quodlibet 49—50
- Existenzphilosophie 85, 90

### F

- Fallketten 50—51
- Formalismus
  - juristischer — 56
- Forschung
  - Recht als Gegenstand der — 20—21, 68 ff.
- Freiheit
  - als Ziel des Rechts 53 ff., 93—94, 125 ff., 131 ff.
- Freirechtslehre 98

### G

- Geisteswissenschaften 90, 96
- Geltung
  - von Normsätzen 140
- Gerechtigkeit 3, 95, 111 ff.
- materiale — 111 ff.

— und Gesetzmäßigkeit 116 ff.  
— und Rechtssicherheit 116 ff.  
Geschichtlichkeit  
— der Möglichkeiten des Rechts 7  
— des Menschen 86, 89  
— des Rechts 81 ff.  
— und Geschichte 85 ff.  
Gesetz  
förmliches — 54  
obsoletes — 32  
Gesetzeswortlaut 5  
Gesetzgebung  
Theorie der —; 28, 30 ff., 96  
s. a. Rechtswissenschaft als Gesetz-  
gebungswissenschaft  
Gewaltenteilung 31—32  
Gewohnheitsrecht 5—6, 99

## H

Handeln 86 ff.  
Hermeneutik 81 ff.  
juristische — 30 ff., 71 ff., 103 ff., 106 ff.,  
109 ff.  
metaszientistische — 26  
herrschende Meinung 32  
Historismus und historische Rechtsschule  
84, 90

## I

Ideologie 10, 15, 47  
Individualismus  
normativer — 125 ff., 129 ff., 132  
Information 126 ff., 130 ff.  
Instanzenzug 32, 51  
Institution  
Theorie der — 119 ff., 125, 129  
Interpretation; 72 ff., 96  
s. a. Auslegung  
Interpretationsgemeinschaft 25  
Interpretationsverbot 30—31  
Intersubjektivität 3

## K

Kalkül 136 ff., 140 ff.  
Kommunikation 76 ff., 102  
Kritik 3, 29, 33, 59  
— als Aufgabe der Rechtsdogmatik  
59 ff., 68 ff.  
Kritische Jurisprudenz 58 ff.  
Kritische Theorie; 1—2, 4, 7, 35  
s. a. Rechtstheorie und Kritische Theorie  
Kritizismus 90

## L

Law and order (Ruhe und Ordnung)  
77, 93  
Lebensphilosophie 90  
Logik  
juristische — 13, 92  
Lücke  
— im Rechtssystem 50, 97, 98

## M

Mensch  
— im Rechtssystem 49, 52  
Metatheorie  
— der Auslegungslehren 29—30  
Methodenlehre  
juristische —; 5—6, 27 ff., 97 ff.  
s. a. Auslegung  
Methodik  
— als Arbeitsweise der Jurisprudenz 59  
Modalität  
deontische — 142 ff.  
ontische — 141—142  
Möglichkeit  
— und Effektivität 116  
— und Notwendigkeit 117—118

## N

Nachvollziehbarkeit  
— wissenschaftlicher Aussagen 38  
Natur  
Beherrschung der — 119 ff.  
methodologischer Sinn des Begriffs — 9  
Natur der Sache 10, 95, 111 ff., 125 ff.  
Naturrecht 9 ff., 55, 82—83, 111, 120  
kryptopolitischer Charakter des —s 10  
rationalistisches — 92 ff., 125 ff., 132  
zirkelhafter Charakter des —s 10  
— als Hypostasierung 10  
— als ideologische Aussageweise 10  
Naturwissenschaften 90, 96  
non sub homine sed sub lege 49 ff., 55  
Norm 78  
Normlogik 27, 135 ff., 138

## O

Objektivität 96  
overruling 55

## P

Penetranz (penetrante Signale) 128, 131  
Personalität 85 ff.  
Polarität 83

Positivismus 10—11, 32—33, 55 ff., 92 ff.  
Pragmatismus 71  
Praxis  
— bezug der Theorie 6, 33, 35  
— richterlicher Entscheidung 58 ff., 60 ff.  
Precedent  
Theorie des — 49 ff., 60 ff.  
Principium reddendae rationis 50, 51  
Prognose  
— als Aufgabe der Wissenschaft 37 ff.

## R

Ratio decidendi 50, 51  
Rationalisierung 15  
Rationalismus 84, 89 ff.  
Rationalität 6, 54, 90, 109  
Realismus  
sinnkritischer — 78  
Recht  
Ambivalenz des —s 57  
Funktion des —s 53 ff.  
Positivität des —s 121—122  
— als Entlastungsfunktion 14, 16  
— als Gegenstand der Erkenntnis 6, 8, 27, 91  
— als Gegenstand der Rechtstheorie 8—9  
— als objektiv-ideale Gegebenheit 11—12  
— als Sicherungsstrategie 15  
— als Sprachspiel 8  
— und Herrschaft 53 ff., 119  
— und Willkür 53 ff., 93  
Rechtsakt  
Sinnstruktur des —s 14, 16  
— als a-theoretischer Akttypus 12—13  
— als Gegenstand der Rechtstheorie 12—13  
Rechtsdenken  
Telos des —s 11, 12  
Rechtsfriede 93—94  
Rechtsgeltung  
faktische — 11  
normative — 11—12  
soziologische — 12  
Rechtsgeschichte 33, 83  
Rechtsgespräch 123—124  
Rechtsidee 100  
appellierende Funktion der — 15 ff.  
Rechtskraft 100  
Rechtskybernetik 132  
Rechtsnorm 135  
Rechtsphilosophie 69  
Rechtspolitik 3—4, 28, 33, 45, 74  
Rechtspositivismus;  
s. Positivismus

Rechtsprechung 96 ff.  
Rechtsreform 27 ff., 57, 63 ff.  
Rechtssatz 135, 136, 141, 146  
Rechtsschöpfung; 30 ff., 50, 100  
s. a. Auslegung als Rechtsschöpfung  
Rechtssicherheit; 3, 52, 93 ff., 99, 126, 130  
s. a. Gerechtigkeit und Rechtssicherheit  
Rechtssoziologie 12 ff., 33, 69  
Rechtsstaat  
liberaler — 93  
Rechtssystem  
Offenheit des —s 30 ff., 50, 93, 144  
Rechtstheorie 1, 4, 6 ff.  
Formalobjekt der — 13, 27  
strukturelle — 16 ff.  
— als regionale Gesellschaftstheorie 28, 33  
— als Technik 28, 33  
— und Kritische Theorie 1—2  
— und Rechtsdogmatik 3, 27  
Rechtswissenschaft;  
— als Gesetzgebungswissenschaft 68  
s. auch Theorie der Gesetzgebung  
— als Zukunftswissenschaft 69 ff.  
Reflexion (Selbstreflexion) 4, 96, 101, 102, 107, 108, 110, 122  
Regelungsdichte 15  
Reine Rechtslehre 28—29, 33  
Relevanz 51, 101  
Richterrrecht 99  
Rolle  
soziale — 78  
Romantik 90  
Rückwirkungsverbot 95

## S

Sache  
„Die — selbst“ (Hegel) 112 ff.  
Sanktion 139  
Satz (Aussage)  
empirischer — 42 ff.  
genereller — 37 ff.  
singulärer — 37 ff.  
Sein und Sollen 83, 101, 111 ff.  
Semantik 91  
Semiotik 71, 78  
Situationsethik 76  
Slogan 82—83  
Sozialwissenschaften  
empirische — 22  
normative — 44 ff.  
Spiritualismus 90  
Sprache 74 ff., 84 ff., 122 ff.

Begrifflichkeit der — 88—89  
kalkülisierte — 89—90, 99, 136,  
138—139, 146  
Metaphorik der — 88—89  
Zweidimensionalität der — 88—89  
— und Wirklichkeit 87 ff.  
s. a. Umgangssprache  
Sprachspiel  
a-theoretisches — 8, 11  
Stare decisis 60  
Stereotyp  
Verstehen und — 106, 108—109  
Subjekt  
— und Objekt 112 ff.  
Syntax 91  
System 125 ff.  
Systematik  
— als Arbeitsweise der Jurisprudenz 59  
Systemphilosophie 92

## T

Theoretische Einstellung 6—7, 9  
Theorie  
— und Praxis 2, 114 ff., 119 ff.  
Topik 29  
Tradition 6, 32  
Transformationssystem 17  
Typik  
— als Arbeitsweise der Jurisprudenz 59  
Typus 100

## U

Umgangssprache 24  
Unterlassen  
— und Tun 129 ff.  
Utopie  
— im Rechtsdenken 16

## V

Verdinglichung 15, 131  
Verfügbarkeit  
technische — 6  
Verjährung 95  
Verständigungsprozeß 24, 25  
Verstehen; 72 ff., 101  
s. a. Stereotyp  
Vorlegungszwang 32  
Vorverständnis (Vorurteil) 21, 102.  
106—107

## W

Wahrheit 138, 140, 145  
— und Gewißheit 111 ff.  
— wissenschaftlicher Sätze 38 ff.  
Wertfreiheit  
Prinzip der — 35 ff.  
Wertung (Werturteil) 35 ff.  
Widerspruch  
dialektischer — 116 ff.  
realer — 117—118  
Widerstand 5  
Wirklichkeit 87 ff., 99—100  
Wissenschaft 35 ff., 121  
Funktion der — 37 ff.  
Wissenschaftstheorie  
analytische — 19 ff.  
regionale allgemeine — 19  
Wissenssoziologie 22

## Z

Zeichen 78, 136 ff.  
—einheit 137  
Verknüpfungs — 138, 140  
Zirkel  
hermeneutischer — 52, 101, 106—107

## PERSONENVERZEICHNIS

- A**  
 Adorno, Theodor 1, 2, 110  
 Albert, Hans 36, 37, 44  
 Anderson, Alan Ross 143  
 Apel, Karl-Otto 20, 22, 23, 24, 25, 71,  
 72, 78, 79, 122, 123  
 Auer, Albert 81  
 Augustinus, Aurelius 84
- B**  
 Bacon, Francis 94  
 Baumann, Jürgen 64, 68  
 von Baeyer, Alexander 100  
 Baratta, Alessandro 10, 55, 56, 57,  
 111—118  
 Becker, Oskar 142  
 Benjamin, Walter 47  
 Bernstein, Peter 126  
 Bergbohm, Karl 92, 93, 98  
 Betti, Emilio 86  
 Bloch, Ernst 88, 93  
 Blomeyer, Arwed 123  
 Bockelmann, Paul 81  
 Böhler, Dietrich 21, 22, 70  
 Bohnert, Herbert 139  
 Bollnow, Otto Friedrich 85  
 de Bracton, Henricus 55  
 Brauneck, Anne-Eva 64  
 Brecher, Fritz 94, 95, 99  
 Brunner, August 85, 86  
 Bubner, Rüdiger 86  
 Bülow, Oskar 100
- C**  
 Calliess, Rolf Peter 93, 119—124, 120,  
 121, 122  
 Cassirer, Ernst 87, 88  
 Castaneda, Hector Neri 146  
 Cesarini Sforza, Widar 93  
 Cohn, Georg 83  
 Coing, Helmut 5, 98
- D**  
 Dahrendorf, Ralf 67  
 David, Jakob 81
- Descartes, René 87  
 Deutsch, Karl W. 132  
 Dilthey, Wilhelm 72, 74  
 Dölle, Hans 84  
 Dubislav, Walter 139
- E**  
 Ellscheid, Günter 5—17, 27  
 Engisch, Karl 5, 82, 83, 85, 96, 97,  
 98, 100, 102  
 Erdsiek, Gerhard 94  
 Esser, Josef 60, 61
- F**  
 Fechner, Erich 66, 82, 93  
 Fiedler, Herbert 84, 135  
 Flechtner, H.J. 126  
 Forsthoff, Ernst 84, 86, 99  
 Frank, Helmar 128  
 Fuchs, Josef 82
- G**  
 Gadamer, Hans-Georg 4, 71, 72, 86, 88  
 Gehlen, Arnold 14, 16, 86, 121, 122, 123  
 y Gasset, Ortega 83  
 Geiger, Theodor 10, 12  
 Gil-Cremades, Juan-José 101  
 Gutteridge 61
- H**  
 Haag, Erich 81  
 Haag, Karl 19, 84, 86, 89, 90, 135—146,  
 136, 139, 143  
 Habermas, Jürgen 1, 2, 4, 6, 7, 20, 21,  
 23, 24, 25, 28, 55, 101, 107, 110  
 Hassemer, Winfried 27—33, 29, 71, 72,  
 82, 84, 91, 101, 102, 107  
 Hanack, Ernst-Walter 64  
 Handke, Peter 67  
 Hare, Richard M. 41, 139  
 Hauser, Richard 85  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 24, 83,  
 90, 111, 112, 113, 114, 115  
 Heidegger, Martin 4, 85, 101

Henkel, Heinrich 81, 82  
Hesse, Eva 87  
von Hippel, Fritz 56  
Hirsch, Ernst E. 68, 69  
Hobbes, Thomas 133  
Hoebel, Adamson E. 13  
Hofstadter, Albert 139  
Hoover, John Edgar 77  
Horkheimer, Max 1, 4, 7  
Horn, Dieter 84  
Husserl, Gerhard 81, 83, 85, 96, 99, 101

## J

Jahr, Günther 59, 62  
Jeschmann, Horst 126  
Joergensen, Joergen 139

## K

Kalinowski, George 139  
Kamlah, Wilhelm 86, 88  
Kant, Immanuel 19, 22, 53, 77, 91, 111, 112  
Katz, Jerrold J. 87  
Käsbauer, Max 140  
Kaufmann, Armin 125, 130  
Kaufmann, Arthur 1—4, 10, 27, 29, 56, 61, 62, 64, 70, 75, 81—102, 81, 82, 83, 84, 89, 93, 94, 96, 100, 107, 111  
Kaupen, Wolfgang 61, 108  
Kelsen, Hans 29  
Klug, Ulrich 19, 64, 81, 84, 89, 139, 140  
Kraus, Karl 87  
Krawietz, Werner 82  
Kriele, Martin 101  
Krings, Hermann 86, 88  
Graf von Krockow, Christian 85  
Kunz, Karl-Ludwig 19—26  
von Kutschera, Franz 140

## L

Lampe, Werner 64, 84  
Larenz, Karl 5, 61, 70, 100, 101  
Leibniz, Gottfried Wilhelm 90  
Leicht, Robert 71—79, 93  
Lenckner, Theodor 64  
Lévi-Strauss, Claude 20, 87  
Lévy-Bruhl, Henri 66, 69  
Lepschy, Emilio C. 87  
Llompert, José 81  
Losano, Mario G. 132  
Lorenzen, Paul 86, 88  
Löwith, Karl 85  
Luhmann, Niklas 120, 121

## M

Maihofer, Werner 43, 57, 62, 64, 68, 70, 82, 112, 123  
Marcuse, Herbert 1, 2, 4, 85  
Marcic, René 81  
Marx, Karl 2, 23, 116, 118  
McKinsey, J. C. C. 139  
Mead, G. H. 122, 123  
Melden, A. Z. 143  
Menne, Albert 87  
Miller, Henry 85, 91  
Müller, Max 81, 85  
Myrdal, Gunnar 42, 43

## N

Naucke, Wolfgang 98, 99  
Neumann-Duesberg, H. 84  
Nietzsche, Friedrich 3  
Noll, Peter 64

## O

Oksaar, Els 84, 87  
Opocher, Enrico 82  
Papst Paul VI. 81  
Paul, Wolf 53—70, 95  
Peirce, Charles S. 71, 72, 77, 78  
Philipps, Lothar 84, 125—133, 146  
Podlech, Adalbert 132  
Poletajew, J. A. 127  
Priester, Jens-Michael 19, 20, 35—47  
Prior, Arthur Northern 143

## R

Radbruch, Gustav 56, 57, 61, 64, 84, 94, 97, 112  
Reichenbach, Hans 42  
Rossi, Mario 117  
Roxin, Claus 64  
Rüthers, Bernd 99

## S

de Saussure, Ferdinand 86  
von Savigny, Eike 19, 40, 41, 42, 43, 44  
Schaff, Adam 86, 105, 106, 109  
Scheler, Max 86  
Schelsky, Helmut 119, 121, 122  
Schmidt, Hermann 128  
Schmidt, Eberhard 128  
Schmitt, M. E. 82  
Schmitt, Rudolf 64  
Schmözl, Franciscus M. 82  
Schneider, Hans Peter 96  
Schneider, Peter 42  
Schönke, Adolf 108, 109

Schreiber, Rupert 5, 140  
Schröder, Horst 108, 109  
Schroth, Ulrich 103—110  
Schultz, Hans 64  
Senghaas, Dieter 132  
Söhngen, Gottlieb 82, 87  
Spranger, Eduard 82  
Stalin, Josef 86  
Stammler, Rudolf 62, 70, 82  
Stegmüller, Wolfgang 19  
Stone, Julius 49, 60  
Stratenwerth, Günther 64  
Strauss, Leo 82  
Stree, Walter 64  
Suhr, Dieter 132  
Sutherland, A. E. 52

## T

Tammelo, Ilmar 49—52, 49, 54, 58, 60,  
67, 68, 84, 90, 95, 135, 141, 143, 144  
Theunissen, Michael 1, 3  
Topitsch, Ernst 10, 44  
Triepel, Heinrich 84  
Tsatsos, Themistokles 83, 101  
Tucholsky, Kurt 98, 103

## V

van der Ven, J. J. M. 82  
Verdross, Alfred 82  
Vico, Gian Battista 113  
Viehweg, Theodor 96

## W

Wagner, Heinz 89, 91, 136, 139, 143  
Weber, Max 35, 36, 45  
Weischedel, W. 53  
Weinberger, Ota 139  
von Weizsäcker, Carl Friedrich 95  
Wellershoff, Dieter 47  
Welzel, Hans 11  
Werner, Fritz 96  
Whorf, Benjamin Lee 86  
Wiener, Norbert 128, 132  
Wiethölter, Rudolf 66, 67, 70  
Wittgenstein, Ludwig 8, 88  
Wolf, Erik 9, 82, 100  
von Wright, Georg Henrik 90, 144, 145  
Württemberg, Thomas 82

## Z

Zelený, Jindřich 23